

Amt der
Kärntner Landesregierung
Mießtaler Straße 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Fax + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 14. November 2017
GZ 300.222/017-2B1/17

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994
(31. K-DRG-Novelle) und das Kärntner Landesvertragsbediensteten-
gesetz 1994 (24. K-LVBG-Novelle) geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 18. Oktober 2017, Zahl 01-VD-LG-1817/7-2017, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebärungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zum Inhalt

Zu Artikel III Abs. 2 des Entwurfs

(1) Die zitierte Regelung sieht vor, dass die Ruhe- und Versorgungsbezüge mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2018 analog der Bundesregelung 2018 zuzüglich 0,7 % erhöht werden. Der RH weist im Hinblick auf die mit dem Entwurf verbundenen Mehrausgaben i.H.v. rd. 2 Mio. EUR darauf hin, dass im § 711 ASVG i.d.g.F. Pensionsanpassungsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 151/2017 Pensionen über der Höchstbeitragsgrundlage im Jahr 2018 nicht erhöht werden, der Entwurf dagegen auch für solche Pensionen eine Erhöhung um 0,7 % vorsieht.

(2) Aus Anlass der vorliegenden Begutachtung erinnert der RH an seine Schlussempfehlungen 1, 2 und 10 des Berichts Reihe Kärnten 2012/2, „Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol“, in denen er zusammengefasst auf die Erforderlichkeit strukturell und nachhaltig wirkender Maßnahmen zur Erreichung einer ausgeglichenen Haushaltsgebarung und zur Eindämmung der Neuverschuldung hinwies. Dabei wäre bei der nachhaltigen Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichts das Hauptaugenmerk auf ausgabenreduzierende Maßnahmen zu legen, wobei für nachhaltige Konsolidierungserfolge die stark steigenden Ausgabenbereiche (wie insb. auch Pensionen) einzubremsen wären, weil andernfalls die Gefahr besteht, dass die Konsolidierungsbemühungen durch das Ausgabenwachstum in diesen Bereichen übertroffen werden und ohne (nachhaltige) Wirkung bleiben.

Dies insbesondere auch deshalb, weil laut Entwurf die Mehrkosten im – erst noch zu beschließenden – Landesvoranschlag 2018 zu berücksichtigen sein werden oder – sollte darin eine ausreichende Dotierung nicht gewährleistet sein – die Bedeckung durch die Kreditübertragung 2017/2018 aus dem Referatsbereich des Landeshauptmannes erfolgen müsse.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Für die Gemeindebediensteten rechnen die Erläuterungen mit Gesamtpensionsanpassungskosten in Höhe von jährlich beinahe 555.000 EUR. Dazu führen die Erläuterungen aus, dass „die Pensionsanpassungskosten (einschließlich dem vereinbarten „Kompensationszuschlag“ von 0,7 Prozent, aber noch ohne DG-Beiträge) sich für das Kalenderjahr 2018 lt. den entsprechenden Detailberechnungen der GSZ-Pensionsabteilung auf insgesamt € 536.529,49 belaufen. Über die Gesamtheit der aktuell im Kalenderjahr 2017 gebührenden Pensionsleistungen (€ 30.056.943,98) betrachtet, ergibt die gestaffelte Pensionsanpassung 2018 zuzüglich 0,7 % Kompensationszuschlag einen durchschnittlichen Erhöhungsprozentsatz von 1,79. Dazu kommen (. . .) noch die Dienstgeberbeiträge in Höhe von 5,535 der relevanten Beitragsgrundlagen der Pensionsbezieher. Es ergeben sich zusätzliche DG-Beitragskosten von jährlich knapp € 18.000,--“.

Die Erläuterungen enthalten betragsmäßige Angaben zum finanziellen (Mehr-)Aufwand für die Gemeinden, der sich aus der beabsichtigten Gesetzesänderung ergibt. Sie führen jedoch nicht die Berechnungsgrundlagen an. Es fehlt eine Angabe der Mengengerüste, aus denen die angenommenen Kosten nachzuvollziehen wären. Auch die in den Erläuterungen verwiesenen „Detailberechnungen der Gemeindeservicezentrum-Pensionsabteilung“ sind nicht angeschlossen.

Mangels Darstellung der den angegebenen Berechnungsergebnissen zugrunde liegenden Basisdaten, insbesondere der Anzahl der betroffenen Pensionistinnen bzw. Pensionisten, sind die konkreten Kostenauswirkungen daher nicht nachvollziehbar dargelegt. Eine Plausibilitätsbeurteilung oder eine rechnerische Kontrolle ist auf Grundlage der vorliegenden Informationen nicht möglich.

Darüber hinaus fehlen für die Statutarstädte Klagenfurt am Wörthersee und Villach Berechnungen zur Gänze. Die Erläuterungen führen aus, dass „der ha. Abteilung noch keine diesbezüglichen Berechnungen vor(liegen)“. Der RH regt an, diese Berechnungen jedenfalls nachzuliefern.

Aus den genannten Gründen ist dem RH eine abschließende Beurteilung der mit dem vorliegenden Entwurf geplanten rechtsetzenden Maßnahmen hinsichtlich der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:

